

TOP 9 Antrag lfd. Nr.: 30.1**DIE LINKE.**

Herrn Kreistagsvorsitzenden  
Andreas Güttler  
Wilhelmshöher Allee 19 – 21

34117 Kassel

Per Telefax: 0561- 1003 – 1530

<b>Kreisverwaltung Kassel</b>	
Eing.	10. FEB. 2016
Abt.	KTV 1180

Kreistagsfraktion im  
Landkreis Kassel

Dr. Christian Knoche  
Markt 4  
34369 Hofgeismar  
Telefon: 05671 - 5541  
Telefax: 05671 -40278

Hofgeismar, den 10.02.2016

TOP 9 lfd. Nr. 30

**Geänderte Fassung des Haushaltsänderungsantrages lfd. Nr. 30  
Haushaltsmittel für Denkmalschutz und Instandsetzungen**

Beschlußvorschlag:

1. Im Haushaltsplan 2016 wird eine neue Haushaltsstelle

*„Kreisbeihilfen zur Instandsetzung und Renovierung  
denkmalgeschützter baulicher Anlagen“*

eingerrichtet.

2. Für die neue Haushaltsstelle werden 120.000 € eingeplant.

3. Der Kreisausschuß wird beauftragt, bis zur nächsten Kreistagssitzung Richtlinien sowie Bewilligungs- und Auszahlungsbedingungen für die Bezuschussungen zu erarbeiten und dem Kreistag zur Beschlußfassung vorzulegen.

Begründung:

Die Förderung und Bezuschussung von Fachwerksanierung durch den Landkreis ist vor einigen Jahren eingestellt worden. Da aber Fachwerksanierung unverzichtbar ist für eine erfolgreiche Regionalentwicklung, sollte künftig wieder ein Zuschußprogramm im Landkreis mit einer eigenen Haushaltsstelle etabliert werden. Die Sanierung und Neugestaltung von Einzelkulturdenkmälern in den Städten und Dörfern des Landkreises fördert den Tourismus und sichert Arbeitsplätze sowie Beschäftigung im lokalen Handwerk und Gewerbe. Jeder Euro, der in die Fachwerksanierung fließt, kommt unmittelbar dem ortsansässigen Handwerk zugute. Die Sanierung eines einzigen Fachwerkhauses ohne kommunale Zuschüsse ist für viele Hauseigentümer unbezahlbar.

Dr. Christian Knoche  
Kreistagsfraktion

**DIE LINKE.**



MusterAlte FassungBewilligungs- und Auszahlungsbedingungen

## 1. Bezuschusst werden:

- a) Substanzerhaltende Sanierungsmaßnahmen mit einem großen denkmalpflegerisch bedingten Mehraufwand, der in anderer Weise nicht finanziert werden kann.
- b) Instandsetzungs- und Renovierungsmaßnahmen an äußeren Hausflächen sofern sie einen denkmalpflegerischen Mehraufwand beinhalten.
- c) Die Freilegung von Fachwerk wird besonders bezuschusst

Der Kreiszuschuss beträgt:

- a) bei „normalen“ Fassadenbezuschussungen 25 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 1.000,00 EUR (1.955,83 DM)
- b) bei Fachwerkkreilegungen 25 % der zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 2.000,00 EUR (3.911,66 DM)
- c) bei substanzerhaltenden Maßnahmen mit einem großen denkmalpflegerisch bedingten Mehraufwand, der in anderer Weise nicht finanziert werden kann, höchstens 20.000,00 EUR (39.116,60 DM)

Der jeweilige Höchstbetrag kann innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren nur einmal gewährt, aber auch auf mehrere Teilmaßnahmen aufgeteilt werden.

2. Das Kulturdenkmal darf nicht in einer aus denkmalpflegerischer Sicht untypischen Art und Weise verunstaltet sein oder werden (z. B. durch Kunststofffenster, Dachflächenfenster, Betondachsteine, unpassende Um- und Anbauten usw).
3. Die Stadt/Gemeinde, in der die bauliche Anlage steht, soll sich ebenfalls in einer finanziell angemessenen Art und Weise beteiligen.
4. Eine Ergänzungsförderung z. B. aus Mitteln des Landesamtes für Denkmalpflege, Stiftungen, Dorferneuerung und sonstigen Sanierungsprogrammen ist zulässig. Sie ist im einzelnen mit den entsprechenden Zuwendungsgebern abzustimmen.
5. Sollten die tatsächlichen zuschussfähigen Kosten im Falle des Abs. 1 Buchstabe b und c weniger als 4.000,00 EURO betragen, wird die Kreisbeihilfe anteilmäßig gekürzt. Mehrkosten dagegen gehen zu Lasten des Antragstellers.
6. Der Kreiszuschuss wird erst nach Beendigung der Instandsetzungs- und Renovierungsarbeiten ausgezahlt, d. h. nach der Bestätigung der Stadt/Gemeinde, dass die Arbeiten antrags- und sachgemäß ausgeführt werden. Dies muss grundsätzlich innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Bewilligungsbescheides erfolgen.

- 2 -

7. Diese Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass auch weiterhin, d. h. zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Instandsetzungsmaßnahme, Denkmalpflegemittel in ausreichender Höhe im Kreishaushalt zur Verfügung stehen.
8. Vor Auszahlung dieses bewilligten Zuschusses ist uns ein Buntfoto vom renovierten Gebäude und wenn möglich auch vom vorherigen Zustand des Gebäudes vorzulegen. Diese Fotos sind dem Zahlungsaufforderungsschreiben der Gemeinde beizufügen.

**Auflagen:**

Die Bewilligung dieses Zuschusses erfolgt unter der Voraussetzung, dass bei der Renovierung

- a) atmungsaktiv, das heißt, dampfdurchlässige Materialien (Putze und Farben) verwendet werden und
- b) zwischen Fachwerkhölzern und Putz keine Abdichtungen mit elastischem Kitt, z. B. Silikon, vorgenommen werden, da eine solche Abdichtung oft den Putz auseinanderreißt oder sich von der Flanke trennt und so regelrechte Wasserfallen entstehen.

Wir behalten uns vor, diese beiden Auflagen vor Auszahlung des Zuschusses zu überprüfen.